

Abschrift

Amtsgericht Würzburg

Az.: 17 C 1149/18



IM NAMEN DES VOLKES

Pris not.		
RA	EINGEGANGEN	
SB	17. OKT. 2018	
	Markus Kompa Rechtsanwalt	
ZAA		

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kompa Markus, Geißelstr. 11, 50823 Köln, Gz.: Lo 01/17

gegen

W [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 11.10.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.08.2018 folgendes

Endurteil

- I. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch wegen Nutzung des Lichtbildes bzw. Lichtbildwerkes „Skyline Frankfurt“ (Bildnummer #0037) zusteht
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen mit Ausnahme der durch die Verweisung bedingten Kosten; letztere hat der Kläger zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt im Wege der negativen Feststellungsklage die gerichtliche Feststellung, dass dem Beklagten gegen die Klägerin kein Anspruch auf Nutzungsentschädigung wegen der widerrechtlichen Nutzung eines Lichtbilds schuldet.

Die Klägerin nutzte auf ihrer Website das Lichtbild Skyline Frankfurt 2011/01. Jpg, dessen Urheber der Beklagte ist. Der Beklagte veröffentlichte das Lichtbild unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 3.0, wonach das Lichtbild frei weiterverwendet werden darf, wenn insbesondere der Name des Urhebers genannt wird. Das gilt auch für eine kostenfreie kommerzielle Nutzung. Ein entsprechender Vermerk befand sich auf der Website der Klägerin nicht.

Mit E-Mail vom 22.03.2016 wies der Beklagte die Klägerin darauf hin, dass diese keine Nutzungsrechte an dem Lichtbild besitze, weil der Beklagte weder als Urheber kenntlich gemacht worden sei noch die Klägerin einen Hyperlink auf die Werbepresenz des Beklagten eingestellt oder die Klägerin den Lizenznamen auf ihre Website aufgenommen habe. Der Beklagte führte u. a. aus:

„Für eine solche Nutzung zahlt meine reguläre Kundschaft Lizenzgebühren, die sich nach meinen jeweiligen Lizenzkatalogen richten. Normalerweise rechne ich Online Urheberrechtsverletzungen außergerichtlich nach meinem Lizenzkatalog W G B mit der doppelten regulären Lizenzgebühr ab. Im vorliegenden Fall würde sich der Zahlbetrag inkl. des Verletzerzuschlags von 100 % auf insgesamt 2.250,00 € (netto) belaufen.“

Es heißt weiter:

„Trotzdem bin ich aber an einer schnellen und unkomplizierte Lösung bereit und kann Ihnen eine Einigung über 1275,00 € (netto) also den Betrag, den ein regulärer Kunde bezahlt hätte anbieten...“

„anbei fide Sie das korrigierte Angebot bis zum 05.04.2016. Mit rechtzeitiger Zahlung des Betrags betrachte ich den Fall sofort als erledigt. Nach dem 05.04. fühle ich mich an das Angebot nicht mehr gebunden. Bis zum Ablauf der Frist werde ich noch keine weiteren Schritte einleiten.“

Wegen der weiteren Einzelheiten der E-Mail wird auf die Anlage K1 (Bl. 16 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sich der Beklagte per E-Mail eines Anspruchs in Höhe von 2.250,00 € berühmt habe und dem Beklagten stünde aber gegen die Klägerin kein Zahlungsanspruch aus Urheberrechtsverletzung zu. Dem Beklagten sei jedenfalls kein Schaden entstanden, weil der Beklagte das Lichtbild unter eine Lizenz gestellt habe, die auf eine kostenfreie kommerzielle Nutzung erlaube.

Die Klägerin beantragt:

Es wird festgestellt, dass dem Beklagten gegen die Klägerin kein Anspruch auf Zahlung von 2.250,00 € zusteht, wie behauptet mit E-Mail vom 22.03.2016.

Der Beklagte erkennt an, dass der Beklagte keinen Anspruch über 1.275,00 € hinaus hat. Im Übrigen beantragt der Kläger:

Klageabweisung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Durch Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 04.05.2018 (Az. 18 C 35/17) wurde der Rechtsstreit an das Amtsgericht Würzburg verwiesen.

Entscheidungsgründe

die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den bindenden Verweisungsbeschluss des AG Düsseldorf vom 04.05.2018 (Az. 18 C 35/17).

Das erforderliche Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO ergibt sich daraus, dass sich der Beklagte per E-Mail einer Schadensersatzforderung gegen die Klägerin berühmt hat. In der E-Mail vom 22.03.2016 behauptet der Beklagte, dass ihm ein Anspruch auf Vergütung in Höhe von 1.250,00 € netto zustehen würde. Zwar verweist der Beklagte darauf, dass sich seine Vergütung normalerweise auf diesen Betrag belaufe. Seinen Ausführungen ist aber zu entnehmen, dass er diesen Betrag in voller Höhe gerichtlich geltend machen werde, wenn sich die Klägerin nicht auf einen Vergleichsabschluss einlasse. Bei Nichtabschluss eines Vergleichs wird mit dem

Rechtsanwalt und dem Gericht gedroht. Nachdem ein Vergleich notwendigerweise ein wechselseitiges Nachgeben voraussetzt, kann es deshalb nicht zweifelhaft sein, dass sich der Beklagte nicht schriftlich eines Betrags von 1.275,00 € berührt.

Das Feststellungsinteresse ist auch nicht dadurch in Wegfall gekommen, dass der Beklagte im Termin vom 09.08.2018 anerkannt hat, keinen Anspruch über 1.275,00 € hinaus zu haben. Denn im Übrigen hat der Beklagte Klageabweisung beantragt. Der Beklagte ist also weiterhin der Auffassung, dass ihm ein Zahlungsanspruch in einer Höhe von 1.275,00 € zustehen würde. Eine Aufgabe des Bestreiten bzw. der Berührung lässt das Feststellungsinteresse nur entfallen, wenn die Klägerin endgültig gesichert ist (Zöller, § 276 ZPO, RNr. 7c). Da sich der Beklagte weiterhin eines Zahlungsanspruchs berührt, liegt weiterhin ein Feststellungsinteresse vor.

Die negative Feststellungsklage ist auch überwiegend begründet. Denn dem Beklagten steht gegen die Klägerin lediglich ein Zahlungsanspruch in Höhe von 50,00 € zu.

In Höhe eines Betrags von über 1.275,00 € hat der Beklagte anerkannt, dass ein solcher Zahlungsanspruch nicht bestehe.

Aber auch darüber hinaus hat der Beklagte lediglich nachweisen können, dass ihm in Höhe von 50,00 € ein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zusteht.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Entstehung eines konkreten Schadens in Form eines entgangenen Gewinns hat der Beklagte schon nicht ausreichend dargelegt.

Auf der Grundlage der Lizenzanalogie ergibt sich kein anderes Ergebnis. Hierbei ist davon auszugehen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen in Kenntnis der tatsächlichen Entwicklung während des Verletzungszeitraums vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsbeeinträchtigung, wobei die Höhe des Schadens nach § 287 ZPO zu schätzen ist. Neben dem Umfang der Nutzung ist der Wert des verletzten Rechts zu berücksichtigen. Zu den Umständen, die den objektiven Wert der angemäßen Benutzungshandlung beeinflussen, gehören ein etwa festzustellender verkehrsmäßig üblicher Wert der Benutzungsberechtigung in Anlehnung an tatsächlich vereinbarte Lizenzen (OLG Köln, Urteil vom 31.10.2014, Az. 62/14, zitiert nach Juris). Das Gericht der Ansicht des OLG Köln in dem vorgenannten Urteil, wonach ein Lichtbild, das der Beklagte zur Nutzung im Rahmen einer CC-Lizenz unentgeltlich zur Verfügung stellt, mit einem objektiven Wert von 0,00 € zu bemessen ist. Auch eine Verdoppelung im Hinblick auf einen Verletzerzuschlag

führt zu keinen höheren Wert. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beklagte die unentgeltliche Benutzung nur unter Werbegesichtspunkten – und folglich unter Nennung seines Namens – zugelassen haben will. Das stellt lediglich das Motiv des Beklagten für die Erlaubnis zur unentgeltlichen Nutzung dar. Der objektive Wert erhöht sich dadurch nicht. Ein gesonderter wirtschaftlicher Wert ist in der unterlassenen Namensnennung nicht zu erblicken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 IVm § 281 III 2 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Page
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 11.10.2018

gez.
Schmitt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle